

MANDANTENINFORMATION

Gesetzlichen Änderungen und Soforthilfen in der Coronakrise

Liebe Mandantinnen und Mandanten,

In den vergangenen Tagen überschlagen sich die Meldungen über Gesetzesänderungen, Zuschüsse und Soforthilfen. Wir versuchen dennoch, Ihnen einen systematischen Überblick zu ermöglichen.

Der Bund und das Land NRW haben weitreichende kurzfristige Gesetzesänderungen verabschiedet, um Unterstützung von Unternehmern und Verbrauchern in der Coronakrise zu gewährleisten. Dabei wurden insbesondere folgende Maßnahmen beschlossen:

- I. Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht¹:
 - Aussetzung der Insolvenzantragspflicht
 - Ermöglichung der Beschlussfassung auch ohne Präsenzabstimmung
 - Kündigungsbeschränkung von Miet-Pachtverhältnissen
 - Stundung von Verbraucherdarlehensverträgen
- II. Sozialschutzpaket: Zusätzliche Beschäftigung bei Kurzarbeit²
- III. Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Solo- Selbstständige³

¹ Bundestagsbeschluss vom 25.03.2020: „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID- 19 Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“. Bundesregierung: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/regelungen-corona-1733380>

² Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Corona Virus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket). Bundesministerium für Arbeit und Soziales: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sozialschutz-paket-zusammenstehen-in-der-krise.pdf;jsessionid=1069D05C4C4B2602DA765497D8CEB494?__blob=publicationFile&v=5

³ Eckpunktepapier der Bundesregierung vom 23.03.2020 über die Soforthilfen für Unternehmen. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-corona-soforthilfe.pdf?__blob=publicationFile&v=4. Siehe auch: Ergänzung des Landes NRW zu den Soforthilfen. Vgl. z.B.: Landesportal NRW: <https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/landesregierung-beschliesst-weitere-massnahmen-zur-pandemie-eindaemmung-soforthilfe>; Sowie: Rundschreiben der Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenversicherungen: Abzurufen u.A. beim Zentralverband des deutschen Handwerks: <https://www.zdh.de/fachbereiche/soziale-sicherungssysteme/rundschreiben/erleichterte-stundung-der-sozialversicherungsbeitraege/>.

Die genannten Änderungen und Maßnahmen werden hier im Einzelnen vorgestellt. Dabei werden wir die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme und eventuelle Konsequenzen für Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler erläutern.

I. Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

1. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Bisher mussten beschränkt haftende Unternehmen wie beispielsweise GmbHs oder GmbH und Co. KGs innerhalb von drei Wochen nach einer festgestellten Überschuldung, einer Zahlungsunfähigkeit oder einer drohenden Zahlungsunfähigkeit einen Insolvenzantrag stellen. Diese Insolvenzantragspflicht ist **bis zum 30.09.2020 ausgesetzt**, falls die Insolvenzreife auf den Folgen der Ausbreitung des Corona Virus beruht.

Dabei gilt: War der Schuldner am 31.12.2019 noch nicht zahlungsunfähig, so wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Folgen des Corona Virus beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.⁴

2. Ermöglichung der Beschlussfassung auch ohne Präsenzabstimmung

Aufgrund der aktuell bestehenden Kontaktsperre wurden Abstimmungsregelungen zu Beschlüssen der Gesellschafter (GmbH) geändert: **Beschlüsse können nun auch in Textform oder durch schriftliche Abgabe der Stimmen** gefasst werden. Dies ermöglicht eine Abstimmung auch ohne Anwesenheit des jeweiligen Gesellschafters⁵.

Damit die Handlungsfähigkeit weiterhin gewährleistet ist, wird für **Vereine und Stiftungen** geregelt, dass ein Vorstandsmitglied auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt bleibt.

Ebenso bleibt der zuletzt bestellte **Verwalter einer Wohnungseigentümergeinschaft** weiter in seinem Amt, bis er abberufen wird oder bis ein neuer Verwalter ins Amt bestellt wurde.

Außerdem gilt nunmehr der zuletzt beschlossene **Wirtschaftsplan** bis zum Beschluss eines neuen Wirtschaftsplans als fortbestehend.

⁴ § 1 COVID-19 Insolvenz- Aussetzungsgesetz (CoVInsAG).

⁵ Abweichung von § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz.

3. Kündigungsbeschränkung von Miet-Pachtverhältnissen

Sollten Mietzahlungen im Zeitraum vom 01.04.2020 bis 30.06.2020 nicht geleistet werden⁶, so kann der Vermieter ein Mietverhältnis über Grundstücke oder über Räume nicht allein aus diesem Grund kündigen, sofern die Nichtleistungen auf den Auswirkungen der COVID- 19 Pandemie beruht.

Dabei ist der Zusammenhang zwischen COVID- 19 Pandemie und Nichtleistung der Mietzahlung durch den Mieter glaubhaft zu machen. Sonstige Kündigungsrechte bleiben unberührt. Diese Regelung ist auf Pachtverhältnisse entsprechend anzuwenden.

Diese Regelungen sollen verhindern, dass Mieter und Pächter von (Wohn-)Räumen und Grundstücken die Miet- oder Pachtsache infolge von auflaufenden Zahlungsrückständen aufgrund der derzeitigen COVID- 19 Pandemie verlieren. Falls nach dem Außerkrafttreten der Vorschrift (d.h. nach dem 30.06.2020) noch Zahlungsrückstände bestehen, wären wieder die allgemeinen Vorschriften des BGB hierauf anzuwenden.⁷

Die Kündigungsbeschränkung endet mit Ablauf des 30.09.2022.

4. Darlehensrecht: Stundung von Verbraucherdarlehensverträgen

Parallel zu der Änderung des Mietrechts wurde eine Möglichkeit zur Stundung von Verbraucherdarlehensverträgen geschaffen. Unseres Erachtens betreffen diese Änderungen auch Immobiliendarlehen als besondere Form der Verbraucherdarlehen.

Für Verbraucherdarlehensverträge, die vor dem 15.03.2020 abgeschlossen wurden, gilt, dass **Ansprüche des Darlehensgebers** auf Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen, die **zwischen dem 01.04.2020 und dem 30.06.2020** fällig werden, mit Eintritt der Fälligkeit **für die Dauer von 3 Monaten gestundet** werden.

Dies gilt, wenn der Verbraucher Einnahmeausfälle hat, die auf die Folgen der COVID- 19 Pandemie zurückzuführen sind und die dazu führen, dass ihm die Erbringung der geschuldeten Leistung nicht zumutbar ist.

Nicht zumutbar ist ihm die Erbringung der Leistung insbesondere dann, wenn sein angemessener Lebensunterhalt oder der angemessene Lebensunterhalt seiner Unterhaltsberechtigten gefährdet ist.

Der Verbraucher ist berechtigt, in der Zeit vom 01.02.2020 bis 30.06.2020 seine vertraglichen Zahlungen zu den ursprünglich vereinbarten Leistungsterminen weiter

⁶ Trotz Fälligkeit.

⁷ Der Gesetzgeber betont, dass Mieter und Pächter ihre Forderungen grundsätzlich weiterhin fristgerecht leisten müssen und bei nicht fristgerechter Leistung gegebenenfalls in Verzug geraten. Auch bleiben Kündigungen des Miet- bzw. Pachtverhältnisses aus anderen Gründen (z.B. wichtige Gründe die auf schwerwiegendem Fehlverhalten des Mieters gegenüber dem Vermieter beruhen) weiterhin möglich.

zu erbringen. Soweit er die Zahlungen vertragsgemäß weiter leistet, gilt die geregelte Stundung als nicht erfolgt.

Die Vertragsparteien können von der Stundungsregelung abweichende Vereinbarungen treffen, insbesondere über mögliche Teilleistungen, Zins- und Tilgungsleistungen oder Umschuldungen.

Der **Änderung des Miet- und Darlehensrechts** liegen folgende Absichten zugrunde: Durch die Stundung der Miete (3) soll eine finanzielle Zwangslage des Mieters vermieden werden. Durch die Stundung von Darlehensraten (4) soll wiederum der Vermieter geschützt werden. Dieser könnte sonst in eine finanzielle Notlage kommen, weil er einerseits die Darlehensraten zahlen müsste aber andererseits keine Mieteinnahmen erhält.

Aus Vermietersicht ist die vorstehende Regelung problematisch. Vermieter sollten beachten, dass durch die Gesetzesänderungen zum Miet- und Darlehensrecht langfristige Nachteile entstehen können. Für den Mieter bauen sich bei einer Stundung von drei Monaten hohe Mietschulden auf. Es ist zu vermuten, dass viele Mieter zukünftig Probleme haben werden, die gestundete Miete vollständig zurückzuzahlen. Dem Hauseigentümer entsteht dadurch ggf. ein finanzieller Schaden, da er bei einer Stundung der von ihm zu erbringenden Darlehensraten möglicherweise höhere Zinsen zu leisten hätte. Weiterhin besteht das Risiko eines dauerhaften Ausfalls der gestundeten Miete, denn üblicherweise hinterlegen Mieter lediglich eine Sicherheitskaution von maximal zwei Monatsmieten.

Möglicherweise hat der Gesetzgeber übersehen, dass der Vermieter für den Mieter auch die Nebenkosten/Umlagen wie Heizkosten, Grundbesitzabgaben, etc. verauslagt. Eine Kompensation für diese Umlagen ist im vorliegenden Gesetz nicht ersichtlich.

II. Sozialschutzpaket: Zusätzliche Beschäftigung bei Kurzarbeit

Es wurde eine vorübergehende **Sonderregelung zur Kurzarbeit** verabschiedet⁸. Sollte beispielsweise ein Arbeitnehmer Kurzarbeit erhalten, so kann er neben dieser Kurzarbeitertätigkeit und dem Bezug von Kurzarbeitergeld **eine zusätzliche Beschäftigung in systemrelevanten Branchen und Berufen** aufnehmen (z.B. im medizinischen Bereich). Das Geld hierfür kann hinzuverdient werden, ohne dass dem Arbeitnehmer der Kurzarbeitsbezug gekürzt wird. Diese Regelung gilt zunächst vom **01.04.2020 bis zum 31.10.2020**.

III. Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Solo-Selbstständige

⁸ Geändert wurde das Dritte Buch Sozialgesetzbuch § 421 c.

Vom **Bund** wurden **finanzielle Soforthilfe** (steuerbare Zuschüsse) für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen mit bis zu zehn Beschäftigten, sowie Solo-Selbstständige und Angehörige der freien Berufe⁹ geschaffen.

Die Soforthilfe hat einen Umfang von bis zu **9.000,00 €** Einmalzahlung für drei Monate **bei bis zu fünf Beschäftigten** (Vollzeitäquivalent).

Sowie einen Umfang von bis zu **15.000,00 €** Einmalzahlung für drei Monate **bei bis zu zehn Beschäftigten** (Vollzeitäquivalent).

Derzeit ist noch nicht klar, ob es sich um Pauschalen handelt, oder um Höchstgrenzen, bis zu denen eine Auszahlung erfolgen kann.

Ziel des Zuschusses ist die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und die Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, unter anderem durch laufende Betriebskosten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä. (auch komplementär zu dem Länderprogramm).

Die Bundesregierung knüpft an die Soforthilfe die **Voraussetzung**, dass **wirtschaftliche Schwierigkeiten infolge von Corona** auftreten. Das Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Der Schadenseintritt muss nach dem 11.03.2020 liegen.

Aufstockung der Soforthilfen des Bundes durch das Land NRW

Vorstehende Regelungen gelten für Unternehmen mit bis zu zehn Arbeitnehmern. Das Land Nordrhein-Westfalen hat angekündigt, das Angebot des Bundes an die Zielgruppen weiterzureichen und dabei zusätzlich den Kreis der angesprochenen Unternehmen um die Gruppe der **Unternehmen mit bis zu 50** Beschäftigten zu erweitern¹⁰.

Entsprechend der vorliegenden Informationen sollen weiterhin gefördert werden:

- gewerbliche und gemeinnützige Unternehmen
 - Solo- Selbstständige
 - Angehörige von freien Berufen einschließlich Künstler
- mit bis zu 50 Beschäftigten (umgerechnet auf Vollzeitkräfte)
 - die im Haupterwerb wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmer, Freiberufler oder Selbständige tätig sind,

⁹ Die Bewirtschaftung dieser Mittel erfolgt durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Die Bewilligung (Bearbeitung der Anträge, Auszahlung und gegebenenfalls Rückforderung der Mittel durch Länder/ Kommunen).

¹⁰ Ebd.: www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020.

- ihren Hauptsitz in Nordrhein- Westfalen haben und
- ihre Waren oder Dienstleistungen bereits vor dem 01.12.2019 am Markt angeboten haben.

Voraussetzung für die Soforthilfe ist zudem, dass der angesprochene Unternehmerkreis **erhebliche Finanzierungsgpässe und wirtschaftliche Schwierigkeiten infolge von Corona** hat. Dies wird angenommen, wenn sich für den Monat, in dem der Antrag gestellt wird, ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang von mindestens 50 % verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz (bezogen auf den aktuellen und die zwei vorangegangenen Monate) im Vorjahr ergibt.

Die **Antragstellung** soll möglichst elektronisch erfolgen (<https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>)¹¹. Der Antragsteller muss versichern, dass er durch Corona in seiner Existenz bedroht ist, bzw. einen Liquiditätsengpass hat.

Der Antrag muss bis spätestens 30.04.2020 gestellt werden. Diese Regelung ist umstritten aber wohl derzeit gültig und zu beachten.

Die Unternehmensform und die entsprechende Registereintragung sind in der Antragstellung anzugeben. Anspruch auf diese Soforthilfe haben sowohl Einzelunternehmen als auch eine GbR, OHG oder KG. Unseres Erachtens fallen auch GmbH's unter die Regelung (derzeit unklar).

Der Zuschuss soll schnellstmöglich ausgezahlt werden. Das Land hat vorgesehen, dass Auszahlungen nur bis zum 30.06.2020 erfolgen können.

Sollten Sie mehrere Unternehmen haben, so ist auch ein Zuschuss für mehrere Betriebe denkbar. Eine Ausnahme bilden hier wirtschaftlich verbundene Unternehmen. Wir gehen davon aus, dass es sich um verbundene Unternehmen im Sinne des § 290 HGB handelt (Mutter- oder Tochterunternehmen in einer Konzernstruktur).

Ob Sie diesen Zuschuss auch erhalten, wenn Ihr Unternehmen erst nach dem 31.12.2019 gegründet wurde und welche Kriterien für diesen Fall gelten, wird derzeit mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geklärt.

Es ist zu beachten, dass die Soforthilfe für die Einkommens- oder Körperschaftsteuer im kommenden Jahr als Zuschuss gewinnerhöhend zu berücksichtigen ist, damit

¹¹ Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein.Westfalen arbeitet derzeit an dem elektronischen Antragsverfahren. Die Website mit den elektronischen Antragsformularen wird voraussichtlich am Freitag (27. März 2020) im Laufe des Tages online gehen.

besteht für diesen Zuschuss eine Steuerpflicht.

Rechenbeispiel für die Soforthilfe des Landes NRW¹²

Die Soforthilfe gilt für Antragsteller, die zum Stichtag 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren, aber dennoch in Folge des Ausbruchs von COVID- 19 nun Schwierigkeiten haben oder in Schwierigkeiten geraten sind. Beispiele hierfür werden durch das Landeswirtschaftsministerium aufgeführt:

- durchschnittlicher Umsatz (Januar bis März 2019): 10.000,00 €, aktueller Umsatz (März 2020): 5.000,00 €

oder

- der Betrieb wurde auf behördliche Anordnung wegen der Corona Krise geschlossen.

oder

- die vorhandenen Mittel reichen nicht aus, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Unternehmens (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (Finanzierungsengpass).

Höhe der Soforthilfen:

Die Soforthilfe erfolgt im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses. Dieser ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt für drei Monate¹³:

- 9.000,00 € für Antragsberechtigte Solo- Selbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten
- 15.000,00 € für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten
- 25.000,00 € für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

Stichtag für die Berechnung der Mitarbeiterzahl ist der 31.12.2019. Zum Umrechnen von Teilzeitkräften und 450,00 € Jobs in Vollzeitbeschäftigte:

- Mitarbeiter bis 20 Stunden gleich Faktor 0,5
- Mitarbeiter bis 30 Stunden gleich Faktor 0,75
- Mitarbeiter über 30 Stunden und Auszubildende gleich Faktor 1

¹² In Anlehnung an: <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>

¹³ Diesem Beispiel des Landeswirtschaftsministeriums zufolge (vgl. ebd.), handelt es sich bei der Soforthilfe um Pauschalen und nicht um Höchstbeträge. Explizite Informationen hierzu liegen jedoch bisher nicht vor.

- Mitarbeiter auf 450,00 € Basis gleiche Faktor 0,3
- der Unternehmer selbst ist mitzuzählen

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesen Informationen weiterhelfen können und bedanken uns für das entgegengebrachte Vertrauen – gerade in Krisenzeiten.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien alles Gute,

bleiben Sie gesund,

mit freundlichen Grüßen

Schneider & Mróz
Steuerberater

Ludger Schneider
Partner

Gelsenkirchen, den 26.03.2020